

Merkblatt - 1 für Deutsche palästinensischer Herkunft

Mit der Aushändigung der Einbürgerungsurkunde sind Sie deutscher Staatsangehöriger geworden. Sofern Sie jedoch in den palästinensischen Gebieten (Gaza-Streifen oder West-Bank) im Bevölkerungsregister eingetragen sind, werden Sie gleichwohl von den palästinensischen Behörden, vom Staat Israel und unter Umständen auch von anderen Staaten im Nahen Osten als Palästinenser angesehen.

Im palästinensischen Bevölkerungsregister können Sie eingetragen sein,

- wenn Sie Ihren dauernden Aufenthalt in den palästinensischen Gebieten hatten oder
- wenn – unabhängig von Ihrem Geburtsort – einer Ihrer Eltern im palästinensischen Bevölkerungsregister verzeichnet war, bevor Sie 16 Jahre alt wurden.

Wenn Sie – allein aufgrund eines (früheren) dauernden Aufenthaltes in den palästinensischen Gebieten – im palästinensischen Bevölkerungsregister verzeichnet sind, sind Sie nach Auffassung der dortigen Stellen selbst dann als Palästinenser anzusehen, wenn Sie als Ausländer mit einer anderen Staatsangehörigkeit in diesen Gebieten gelebt haben.

Der aus der Registrierung im palästinensischen Bevölkerungsregister abgeleitete Status des Palästinensers stellt zwar nach hiesiger Auffassung keine Staatsangehörigkeit dar, weil es noch keinen palästinensischen Staat gibt. Gleichwohl werden Deutsche, die gleichzeitig diesen Status besitzen, von Israel und von den palästinensischen Behörden nach Kenntnis des Auswärtigen Amtes so behandelt, als seien sie Mehrstaater. Dies bedeutet für im palästinensischen Bevölkerungsregister eingetragene deutsche Staatsangehörige:

- Sie werden von israelischen und palästinensischen Behörden ausschließlich als Palästinenser, also nicht als Deutsche behandelt.
- Ihr Anspruch auf konsularische Unterstützung nach dem deutschen Konsulargesetz erlischt damit nicht. Es kann jedoch sein, dass die Durchsetzung konsularischer Betreuungsmaßnahmen durch das in Israel bzw. in den palästinensischen Gebieten geltende Recht nicht oder nur eingeschränkt möglich ist.
- Die Möglichkeiten ihres Aufenthaltes in Israel und den palästinensischen Gebieten richten sich ausschließlich nach den für Palästinenser geltenden Vorschriften. Aktuelle Informationen zu den jeweils geltenden Einreisebestimmungen finden sich in den Reise- und Sicherheitshinweisen des Auswärtigen Amtes im Internet (<http://www.auswaertiges-amt.de>).

Eine Streichung aus dem Bevölkerungsregister ist zurzeit nicht möglich.

Zudem ist zu beachten, dass nach libanesischem Recht eine Einreise nach Israel für libanesische Staatsangehörige und Staatsangehörige anderer arabischer Staaten, welche ihren Wohnsitz im Libanon haben, strafbar ist. Dabei wird aus libanesischer Sicht Palästina als arabischer Staat angesehen. Personen, die insbesondere im Jahr 1948 nach Gründung des Staates Israel, im Jahr 1956 nach dem arabisch- israelischen Konflikt und im Jahr 1970 nach dem sog. „Schwarzen September in Jordanien“ aus Israel geflüchtet sind und die bei der libanesischen Generaldirektion für das Zivilstandswesen als sog. Palästinaflüchtlinge geführt werden, sind den libanesischen Staatsangehörigen in strafrechtlicher Hinsicht gleichgestellt und gelten als im Libanon wohnhaft, solange der Eintrag dort noch besteht. Es ist daher nach hiesigem Kenntnisstand davon auszugehen, dass Deutsche palästinensischer Herkunft – sofern sie sich früher in Israel aufgehalten haben und als Palästinaflüchtlinge bei der libanesischen Generaldirektion für das Zivilstandswesen geführt werden – bei einer Einreise in den Libanon mit einer Festnahme und nicht nur mit einer Zurückweisung an der Grenze rechnen müssen.

Eine Streichung des Eintrages aus den Spezialregistern für Palästinaflüchtlinge bei der libanesischen Generaldirektion für das Zivilstandswesen kann auf zwei Wegen erfolgen

- durch Initiative des Betroffenen selbst, welcher unter Angabe seiner Gründe die Streichung bei den libanesischen Stellen beantragen kann und
- durch Initiative der libanesischen Auslandsvertretungen, wenn sie über den Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit durch einen Palästinaflüchtling Kenntnis erlangen sollten.

Selbst nach Streichung aus diesen Registern bleibt ein Risiko strafrechtlicher Verfolgung im Libanon, wenn Besuche in oder Kontakte nach Israel unterhalten werden. Die Registrierung in den libanesischen Registern ist Voraussetzung für das daran geknüpfte Aufenthaltsrecht im Libanon.

Die vorstehenden Angaben erfolgen nach bestem Wissen. Insbesondere im Hinblick darauf, dass sie sich auf die Rechtsauffassung und Verwaltungspraxis ausländischer Behörden beziehen, kann jedoch für diese Informationen keine Gewähr übernommen werden.

Merkblatt - 2 Information zum Einbürgerungsverfahren Einbürgerungstest

Vor Ihrer Einbürgerung müssen Sie durch einen erfolgreichen Einbürgerungstest nachweisen, dass Sie über Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland verfügen. Am Besten können Sie sich auf den Einbürgerungstest vorbereiten, indem Sie den Fragenkatalog im Online-Testcenter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge interaktiv bearbeiten. Der Test besteht aus insgesamt 310 Fragen, davon 300 allgemeine Fragen und 10 Fragen zu dem Bundesland, in dem Sie wohnen.

Bei der Prüfung bekommen Sie ein Testheft mit 33 Fragen. Wenn Sie mindestens 17 Fragen richtig beantworten, haben Sie den Test bestanden. Anschließend erhalten Sie vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge eine Bescheinigung über Ihr persönliches Testergebnis. Haben Sie weniger als 17 Fragen richtig beantwortet, können Sie den Test wiederholen. Wir bitten Sie, sich mit einer der unten genannten Prüfungsstellen in Verbindung zu setzen, dort den Test abzulegen und uns bei Antragstellung das entsprechende Zeugnis vorzulegen. Die Prüfungskosten sind von Ihnen zu tragen.

Eine Prüfung ist nicht erforderlich, wenn Sie an einer deutschen allgemeinbildenden Schule den Hauptschulabschluss oder einen höheren Schulabschluss erworben haben. In diesem Fall legen Sie uns bitte das entsprechende Abschlusszeugnis vor.

Ein in Deutschland abgeschlossenes Studium oder eine abgeschlossene Berufsausbildung ersetzen den Einbürgerungstest nicht.

Weitere Informationen zum Einbürgerungstest erhalten Sie im Internet [beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge \(BAMF\)](http://www.bamf.de/DE/Einbuengerung/einbuengerung-node.html)
<http://www.bamf.de/DE/Einbuengerung/einbuengerung-node.html>
[Online-Testcenter](#)

Den Test können Sie bei einer der folgenden Stellen ablegen:

Volkshochschule Karlsruhe

Kaiserallee 12e, 76133 Karlsruhe

Telefon: 0721 9857513, E-Mail: gelsok@vhs.karlsruhe.de

Anmeldungen: Montag - Donnerstag 9 bis 17 Uhr, Freitag 9 bis 12 Uhr
im Servicebüro der VHS Karlsruhe, EG, Zimmer 003

Volkshochschule Rastatt

Am Schlossplatz 5, 76437 Rastatt, Tel. 07222 381-3509

Anmeldungen: Montag bis Donnerstag 8 bis 13 Uhr

1. OG, Zimmer D103

Eine Anmeldung ist nur persönlich zu den aufgeführten Zeiten möglich. Sie benötigen dabei Ihren Pass und 25,- € in bar. Am Prüfungstag müssen Sie sich erneut mit einem gültigen Pass ausweisen!
Bitte kommen Sie pünktlich zur Prüfung, bei Verspätung ist keine Teilnahme mehr möglich.

Die Prüfung kann beliebig oft wiederholt werden, bei Nichtteilnahme trotz Anmeldung ist eine Rückerstattung der Gebühr nicht möglich.

M e r k b l a t t - 3 für Mehrstaater

Mit der Aushändigung der Einbürgerungsurkunde sind Sie deutscher Staatsangehöriger geworden. Ihre bisherige Staatsangehörigkeit haben Sie dadurch jedoch nicht verloren.

Die Behörden des anderen Staates, dessen Staatsangehörigkeit Sie weiterhin besitzen, sind deshalb berechtigt, Sie zu jeder Zeit während eines Aufenthalts in seinem Hoheitsgebiet so zu behandeln, als ob Sie ausschließlich seine Staatsangehörigkeit besäßen. In einem solchen Fall könnten Sie zum Beispiel von den dortigen Behörden an einer Wiederausreise gehindert werden. Die deutschen Auslandsvertretungen wären dann nicht in der Lage, Ihnen wirksamen deutschen Rechtsschutz zu leisten. Auch die Möglichkeiten, in anderer Weise Hilfen zu gewähren, wären eingeschränkt. Dies beruht auf dem völkerrechtlichen Grundsatz, dass ein Staat seinem Staatsangehörigen den diplomatischen Schutz nicht gegenüber einem Staat gewähren kann, dem der Beteiligte gleichfalls angehört.

Schwierigkeiten solcher Art könnten auch bei Reisen in einen anderen Staat eintreten, der mit Ihrem Heimatland eng verbunden ist und einem Auslieferungs- oder anderen Hilfeersuchen aufgrund vertraglicher Bindung nachkommen würde.

Derartige Bindungen lassen sich vermeiden, wenn Sie vor einer Reise in den Heimatstaat oder mit diesem besonders verbundene andere Staaten den Verlust der fremden Staatsangehörigkeit herbeiführen.

Merkblatt - 4 über den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bei Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit

Mit dem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit besitzen Sie alle Rechte und Pflichten, die nach unserer Verfassung, dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, ausschließlich Deutschen vorbehalten sind.

1. Ein deutscher Staatsangehöriger verliert seine Staatsangehörigkeit gemäß § 25 Abs. 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) grundsätzlich dann, wenn er freiwillig auf Antrag eine ausländische Staatsangehörigkeit annimmt. dabei kommt es nicht darauf an, ob er sich im Inland oder Ausland aufhält.

Mit dem Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit gehen auch alle Rechte und Pflichten eines deutschen Staatsangehörigen verloren. Der Betreffende ist ab dem Zeitpunkt Ausländer und nicht mehr berechtigt, einen deutschen Reisepass oder Bundespersonalausweis zu führen. Die Ausweise werden von der Passbehörde eingezogen.

Als Ausländer muss sich der Betreffende mit einem Reisepass seines neuen Heimatstaates ausweisen. Außerdem benötigt er für den weiteren Aufenthalt in Deutschland grundsätzlich eine Aufenthaltserlaubnis durch die Ausländerbehörde, evtl. auch eine Arbeitserlaubnis durch die zuständige Agentur für Arbeit, zur Einreise ins Bundesgebiet unter Umständen einen Sichtvermerk (Visum).

Der Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit ist der Gemeinde des Wohnsitzes bzw. bei Auslandsaufenthalt der zuständigen deutschen Auslandsvertretung unverzüglich mitzuteilen. Sollte dies unterlassen werden und sollten, obwohl die deutsche Staatsangehörigkeit nicht mehr besteht, weiterhin die Rechte, die deutschen Staatsangehörigen vorbehalten sind, in Anspruch genommen werden, kann dies ggf. bestraft werden.

2. Ausnahmsweise geht die deutsche Staatsangehörigkeit nach der derzeit geltenden Rechtslage in folgenden Fällen nicht verloren:
 - Bei Erwerb der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Schweiz, oder eines Staates mit dem die Bundesrepublik Deutschland einen entsprechenden völkerrechtlichen Vertrag abgeschlossen hat.
 - Wenn eine deutsche Staatsangehörigkeitsbehörde vor Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit die Genehmigung erteilt, die deutsche Staatsangehörigkeit behalten zu dürfen (Beibehaltungsgenehmigung).

Sollten Sie den Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit beabsichtigen, ist Ihnen daher zu empfehlen, sich rechtzeitig vorher mit der für Ihren Wohnsitz zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde in Verbindung zu setzen und sich dort nach der aktuellen Rechtslage beraten zu lassen.

Soweit Sie sich im Ausland aufhalten, wenden Sie sich bitte an die zuständige deutsche Auslandsvertretung (Botschaft oder Generalkonsulat).

Merkblatt - 5 Information zum Einbürgerungsverfahren Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse

Voraussetzung für eine Einbürgerung sind ausreichende Sprachkenntnisse. Diese Kenntnisse liegen vor, wenn Sie die Anforderungen der Sprachprüfung zum Zertifikat Deutsch (B1) in mündlicher und schriftlicher Form erfüllen.

Welche Sprachschulen berechtigt sind, die Prüfung abzulegen, können Sie der Homepage der „telc GmbH“ (www.telc.net) oder des Goethe-Instituts (www.goethe.de) entnehmen.

Von der Prüfung kann abgesehen werden, wenn Sie:

- bereits in der Vergangenheit das Zertifikat Deutsch B1 oder ein gleichwertiges Sprachdiplom erworben haben
- vier Jahre eine deutschsprachige Schule mit Erfolg (Versetzung in die nächst höhere Klasse) besucht haben
- einen Hauptschulabschluss oder wenigstens gleichwertigen deutschen Schulabschluss erworben haben
- in die zehnte Klasse einer weiterführenden deutschsprachigen Schule (Realschule, Gymnasium oder Gesamtschule) versetzt worden sind
- ein Studium an einer deutschsprachigen Hochschule oder Fachhochschule oder eine deutsche Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen haben

In diesem Fall legen Sie uns bitte die entsprechenden Zeugnisse vor.

Ohne Nachweis der Sprachkenntnisse kann Ihr Antrag nicht entgegengenommen werden.

Wir bitten Sie, sich selbst mit einer Sprachschule in Verbindung zu setzen, die Prüfung abzulegen und uns bei Antragstellung das entsprechende Zeugnis vorzulegen. Die Prüfungskosten sind von Ihnen zu tragen.

Derzeit haben uns folgende Karlsruher Sprachschulen mitgeteilt, dass sie berechtigt sind, die B1- Prüfung unabhängig von der Teilnahme an einem Sprachkurs abzulegen:

CJD Karlsruhe
Griesbachstr. 12
76185 Karlsruhe
Telefon: 0721 831760

eduGLOBAL
Erbprinzenstr. 27
76133 Karlsruhe
Telefon: 0721 2039990

I.d.E. Trainingsinstitut Runne
Karlstr. 49a
76133 Karlsruhe
Telefon: 0721 404620

Sprachakademie Karlsruhe
Waldstr. 41 – 43
76133 Karlsruhe
Telefon: 0721 2039960

Sprachschule Dialog
Kaiserstr. 186
76133 Karlsruhe
Telefon: 0721 1305957

Volkshochschule Karlsruhe
Kaiserallee 12 e
76133 Karlsruhe
Telefon: 0721 9857521

Merkblatt - 6

Einbürgerung von Ausländern, die einen Reiseausweis nach Artikel 28 des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge besitzen

Ausländer, die einen Reiseausweis nach Artikel 28 des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge besitzen, können im Einbürgerungsverfahren Vergünstigungen beanspruchen. Sie können bereits nach einer Aufenthaltsdauer von sechs Jahren im Wege der Ermessenseinbürgerung eingebürgert werden. Soweit sie nach einer Aufenthaltsdauer von mindestens acht Jahren einen Anspruch auf Einbürgerung haben (§ 10 des Staatsangehörigkeitsgesetzes - StAG -), werden sie eingebürgert, ohne dass sie ihre bisherige Staatsangehörigkeit aufgeben müssen (§ 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 StAG).

Wie geht die Einbürgerungsbehörde vor?

- 1) Um sicherzustellen, dass nur Ausländer solche Vergünstigungen in Anspruch nehmen können, die auch dazu berechtigt sind, hat die Einbürgerungsbehörde beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nachzufragen, ob Sie noch als Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge anzusehen sind.
- 2) Wird die Entscheidung des Bundesamtes über den Entzug der Flüchtlingseigenschaft bestandskräftig, hat das folgende Konsequenzen:
 - a) Eine Ermessenseinbürgerung bereits nach einer Aufenthaltsdauer von sechs Jahren kommt nicht mehr in Betracht.
 - b) Soweit Sie bereits einen Anspruch auf Einbürgerung haben, können Sie grundsätzlich nicht mehr unter Beibehaltung Ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit eingebürgert werden.
 - c) Die Ausländerbehörde kann Ihren Aufenthaltstitel und ggf. den ihrer Familienangehörigen widerrufen (§ 52 Abs. 1 S. 1 Nr. 4, S. 2 Aufenthaltsgesetz). Die Ausländerbehörde wird von einem Widerruf des Aufenthaltstitels absehen, wenn Sie bereits im Zeitpunkt der Zuerkennung des Flüchtlingsstatus im Besitz einer Niederlassungserlaubnis waren oder wenn Ihnen im Hinblick auf Ihre bisherige aufenthaltsrechtliche Situation unabhängig von der Flüchtlingseigenschaft eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden könnte. Die Prüfung der Ausländerbehörde kann auch ergeben, dass Ihnen anstelle der bisherigen Niederlassungserlaubnis lediglich eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.
 - d) Die Entscheidung der Ausländerbehörde kann daher zur Folge haben, dass die aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen für eine Einbürgerung nicht (mehr) vorliegen.
- 3) Wegen der unter Nr. 3 geschilderten Folgen der Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge über Ihren Flüchtlingsstatus wird die Einbürgerungsbehörde das Einbürgerungsverfahren bis zur Bestandskraft der Entscheidung des Bundesamtes aussetzen, um sicherzustellen, dass alle Einbürgerungsvoraussetzungen dauerhaft erfüllt sind und nicht möglicherweise kurz nach erfolgter Einbürgerung wieder entfallen.
- 4) Sie haben die Möglichkeit, die Aussetzung des Einbürgerungsverfahrens zu vermeiden bzw. zeitlich abzukürzen, indem sie auf den Flüchtlingsstatus verzichten (§ 72 Abs. 1 Nr. 4 Asylverfahrensgesetz). Dadurch kann die Entscheidung der Ausländerbehörde über das Fortbestehen Ihres Aufenthaltstitels kurzfristig herbeigeführt und das Einbürgerungsverfahren danach fortgesetzt werden. Die Entscheidung über den Verzicht auf den Flüchtlingsstatus sollten Sie erst nach Rücksprache mit der Ausländerbehörde treffen.